



Kinder- und Jugendwerk Josefinum
Erzherzog – Johannstraße 1a
8700 Leoben
Tel: 03842/42768; Fax DW -4
E-Mail: leitung@josefinum.com



Allgemeine Benützungsbedingungen

1. Grundlage des Vertrages

Grundlage des Benützungsvertrages ist das Studentenheimgesetz BGBl. Nr.291/1986 idgF, sofern nicht explizit Abweichendes vereinbart ist. Die Verwendung des Wortes Heimbewohner erfolgt nicht geschlechtsbezogen. Im Weiteren werden Heimbewohner und Gäste als „Heimbewohner“ bezeichnet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag richten sich gleichermaßen an Heimbewohner und Gäste, sofern nicht explizit darauf verwiesen wird, dass eine bestimmte Regelung nur für Gäste gilt.

2. Vertragsarten

- a.) Heimbewohner sind ordentliche Bewohner mit einem Benützungsvertrag gemäß § 5 Studentenheimgesetz (StHG), BGBl. Nr. 291/1986 in der geltenden Fassung.
- b.) Gäste sind Bewohner, die einen kurzfristigen Vertrag eines Heimplatzes gemäß § 5a oder § 9 Abs.1 Studentenheimgesetz erhalten.

3. Vertragsgegenstand

a.

Vertragsgegenstand ist die Benützung des Heimes durch Heimbewohner gemäß § 5 StHG oder Gäste gemäß § 5a oder § 9 Abs.1 StHG

b.

Das Josefinum überlässt dem Heimbewohner einen Heimplatz in seine Studentenheim in Leoben zur vertragsgemäßen Benützung. Jegliche Veränderung und Adaption der zur Allein- oder Mitbenützung überlassenen Wohneinheit samt allgemeinen Teilen des Studentenheims bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Heimträgers.

4. Vertragsdauer, Vertragsverlängerung, Vertragsende

a.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf Dauer eines Studienjahres abgeschlossen. Bei Studienanfängern kann die Vertragsdauer auf Verlangen des Heimbewohners auch zwei Studienjahre betragen.

b.

Vertragsverlängerung

Nach Ablauf der unter Punkt 4.a. genannten Vertragsdauer können Heimbewohner unter der Voraussetzung eines günstigen Studienerfolges jeweils um ein Jahr bis zum Ablauf der durchschnittlichen Dauer des gewählten Studiums um Verlängerung ansuchen, sofern das gewählte Studium vom Heimbewohner iSd § 2 Familienlastenausgleichsgesetz BGBl Nr. 376/1967 idgF, ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Ein Studienwechsel oder der Beginn eines Doktoratstudiums begründen keinen Anspruch auf Vertragsverlängerung.

Die Termine für die Antragstellung auf Vertragsverlängerung werden im März im Studentenheim und/oder auf unserer Website bekanntgegeben.

Eine Vertragsverlängerung des Benützungsvertrages für Gäste (Punkt 2.b.) ist ausschließlich nach Maßgabe freier Heimplätze möglich.

Bei Vertragsverlängerung ist der bestehende Abbuchungsauftrag aufrecht zu halten und das Konto entsprechend zu dotieren, damit das Benützungsentgelt für den Monat Oktober und das Pauschale gemäß den Bestimmungen des Heimstatuts in der ersten Septemberwoche abgebucht werden kann.

c.

Vertragsende

1. Kündigung durch den Heimbewohner

Eine Kündigung des Benützungsvertrages durch den Heimbewohner ist während der Dauer des Benützungsverhältnisses spätestens zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich (E-Mail, Telefax ausreichend) am letzten Werktag eines Monats beim Kinder- und Jugendwerk Josefinum, Erzherzog-

Johann-Straße 4, 8700 Leoben einlangen. Bei Verträgen, die das gesamte Studienjahr betreffen, sind Kündigungen zum 31. Juli und zum 31. August nicht zulässig. Die Beweislast für den rechtzeitigen Eingang der Kündigung trifft den Heimbewohner.

2. Kündigung durch den Heimträger

Es gelten die Bestimmungen des § 12 StHG. Die wiederholte Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gemäß Punkt 5. dieses Vertrages wird als Kündigungsgrund gemäß § 12 Abs. 1 Zif 6 StHG vereinbart.

3. Auflösung des Vertrages:

Der Heimträger ist zur sofortigen und fristlosen Auflösung des Benützungsvertrags berechtigt, wenn ein Heimbewohner sich einer strafbaren Handlung zum Nachteil anderer Heimbewohner, des Heimträgers oder dessen Mitarbeitern schuldig macht, oder/und sein Verhalten eine unmittelbar drohende Gefahr, für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Mitarbeiter des Heimträgers darstellt.

5. Benützungsentgelt

- a.) Das für das laufende Studienjahr zu entrichtende Benützungsentgelt ist in der Preisliste der Benützungsentgelte auf der Website des Heimträgers unter www.josefinum.at festgelegt, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Das Entgelt für das jeweils folgende Studienjahr wird vom Heimträger vor Beginn desselben festgelegt. Die geänderten Entgeltsätze bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden vom Heimträger auf der Website, schriftlich durch Anschlag im Heim oder durch Benachrichtigung der Heimbewohner bekanntgegeben. Erhöhungen des Benützungsentgeltes innerhalb eines Studienjahres sind gemäß § 13 Abs 2 StHG möglich.
- b.) Das Benützungsentgelt wird im Voraus zwischen dem 5. und 10. eines jeden Monats vom Heimträger im Wege eines Abbuchungsauftrages eingehoben. Die Zahlung des Benützungsentgeltes ist nur im Wege eines Abbuchungsauftrages von einem inländischen Konto möglich. Bareinzahlungen, Überweisungen und Daueraufträge werden nicht angenommen.
- c.) Die Abbuchung der einmal jährlich zu entrichtenden Beiträge erfolgt mit der Abbuchung des ersten Benützungsentgeltes.
- d.) Das Konto des Heimbewohners ist stets so zu dotieren, dass die Abbuchungen vorgenommen werden können; anderenfalls wird eine Mahngebühr gemäß der Preisliste der Benützungsentgelte eingehoben.
- e.) Es ist gestattet, für die Abbuchung des Benützungsentgeltes das Konto eines Elternteiles oder eines anderen Verwandten des Heimbewohners oder einer anderen Person zu verwenden.
- f.) Hat ein Heimbewohner einen Heimplatz zugewiesen erhalten, so hat er den Heimbeitrag ab Beginn des Benützungsverhältnisses zu entrichten. Im Falle des Auszuges ist das Entgelt jedenfalls für den vollen Monat zu entrichten.

6. Bezahlung erstes Entgelt

a.) Heimbewohner mit einem Konto im Inland

Heimbewohner mit einem inländischen Konto müssen einen Abbuchungsauftrag von Ihrem Konto erteilen und die vom kontoführenden Geldinstitut des Heimbewohners bankmäßig abgezeichnete und gestempelte "Ausfertigung für den Zahlungsempfänger" eines Abbuchungsauftrages unter Angabe des Namens des Heimbewohners an das Kinder- und Jugendwerk Josefinum per Post, per E-Mail oder per Telefax übermitteln bzw. von seinem Geldinstitut übermitteln lassen.

Das Risiko der nicht rechtzeitigen Übermittlung (der Termin ist unter Punkt 2. b. des Benützungsvertrages angegeben) der Ausfertigung des Abbuchungsauftrages für Lastschriften durch das Geldinstitut an uns ist vom Heimbewohner zu tragen. Das Konto kann bei einem beliebigen Geld- oder Kreditinstitut eröffnet werden. Die Abbuchung des unter Punkt 2. a. des Benützungsvertrages aufgelisteten ersten Entgeltes erfolgt im Vorhinein. Die Heimbewohner sind angewiesen, für eine entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen.

Ab der Bezahlung des zweiten Benützungsentgeltes werden die Abbuchungen zwischen 5. und 10. eines jeden Monats vorgenommen. Allfällige Differenzen (die dadurch entstehen können, dass Benützungsentgelte für Heimplätze bei Kategorieänderungen bzw. Zuteilung größeren o. kleineren Zimmerausmaßes abweichen) werden bei der nächstfolgenden Abbuchung berücksichtigt.

b.) Heimbewohner mit einem Konto im Ausland

Heimbewohner mit einem ausländischen Konto müssen die Gesamtsumme des ersten Entgeltes bis spätestens zu dem unter Punkt 2. b. des Benützungsvertrages genannten Termin auf das Konto des Josefinum überweisen. Das Risiko des nicht rechtzeitigen Einlangens des ersten Entgeltes auf dem Konto des Josefinum ist vom Heimbewohner zu tragen.

Ab der Bezahlung des zweiten Benützungsentgeltes ist ein Abbuchungsauftrag von einem inländischen Konto erforderlich. (Siehe Punkt 6. a.) Wir ersuchen Sie, diesen so rechtzeitig zu erteilen, dass die Abbuchung des zweiten Benützungsentgeltes am 5. des darauffolgenden Monats möglich ist. Allfällige Differenzen zwischen der Bezahlung des ersten Entgeltes und dem tatsächlichen Benützungsentgelt werden bei der Abbuchung des zweiten Benützungsentgeltes berücksichtigt.

Der Antragsteller, der vom Josefinum in dessen Heim aufgenommen worden ist und den Heimplatz nach der Abbuchung bzw. Bezahlung des ersten Entgeltes nicht in Anspruch nimmt, erhält das Benützungsentgelt gemäß Punkt 2.a. des

Mietvertrages nicht zurückerstattet. Dieser Beitrag verfällt als Bearbeitungsgebühr zugunsten des Heimträgers. Ebenso verfallen alle abgebuchten oder bezahlten Beträge für jene Monate, in denen der Heimplatz tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurde.

7. Kautionszahlungen und zusätzliche Zahlungen

- a.) Der Heimbewohner ist verpflichtet, die vom Heimträger vorgeschriebene Kautionszahlung zu leisten. Die Höhe der Kautionszahlung wird durch Anschlag im Heim und/oder auf der Website bekanntgegeben. Diese ist integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Heimstatuts wird verwiesen.
- b.) Für zusätzliche Tätigkeiten wie Reinigung auf Grund übermäßiger Verschmutzung und für Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, kann dem Heimbewohner oder allen Heimbewohnern des Heimes vom Heimträger eine zusätzliche Zahlung vorgeschrieben werden.

8. Kompensationsverbot

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Heimbewohners gegen das Benützungsentgelt samt Nebengebühren ist, soweit sie nicht gerichtlich festgestellt oder vom Heimträger ausdrücklich anerkannt wurden, ausgeschlossen.

9. Räumung des Heimplatzes

Grundsätzlich ist der Heimplatz zu Vertragsende, 10.00 Uhr von sämtlichen Fahrnissen des Heimbewohners geräumt und gereinigt der vom Heimträger bevollmächtigten Person zu übergeben. Vor der Abmeldung sind sämtliche Fahrnisse des Heimbewohners aus dem Zimmer zu entfernen und die Möbel wieder so zu stellen, wie diese bei Benützungsbeginn angeordnet waren.

Sollte der Heimbewohner den Heimplatz nicht oder nicht vollständig geräumt und gereinigt übergeben, wird die vom Heimträger bevollmächtigte Person ohne weitere Nachfristsetzung die vollständige Räumung und Reinigung veranlassen und die dafür angefallenen Kosten zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale dem Heimbewohner verrechnen. Zurückgelassene Sachen der Heimbewohner werden bis zu dem ersten Monatsletzten, der dem Vertragsende folgt, aufbewahrt.

Der Heimbewohner stimmt zu, dass danach zurückgelassene Sachen ohne Entschädigung in das Eigentum des Heimträgers übergehen. Von dieser Regel sind Gegenstände ausgenommen, die der Heimbewohner offenkundig mit der Absicht zurücklässt, dass diese der Entsorgung zugeführt werden. Für den Abtransport und die Vernichtung zurückgelassener Sachen kann dem Heimbewohner ein angemessenes Entgelt verrechnet werden. Die Übernahme des geräumten Heimplatzes erfolgt ausschließlich zu jenen Zeiten und von jenen Mitarbeitern des Heimträgers, die durch Aushang im Heim und/oder auf der Website bekanntgegeben wurden.

10. Mängelanzeige und Schädenanzeige

Der Heimbewohner ist zur unverzüglichen Mängel- und Schädenanzeige gemäß dem Heimstatut verpflichtet.

11. Haftung, Schadenersatz

a.

Für Schäden innerhalb seiner Wohneinheit hat der Heimbewohner aufzukommen. Für Schäden, in Gemeinschaftsräumen haftet der Verursacher. Sollte dieser nicht ausfindig gemacht werden können, sind die Kosten der Wiederinstandsetzung aliquot von allen Heimbewohnern zu tragen.

b.

Für eingebrachte Sachen der Heimbewohner oder ihrer Gäste und für eingebrachte Sachen der Heimselbstverwaltung haftet der Heimträger nicht, sofern keine regelmäßige Bewachung des Heimes erfolgt. Jeder Heimbewohner haftet auch für alle Abnützungen, welche das normale Maß der Benützung übersteigen, erforderliche Instandsetzungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Heimbewohners.

c.

Der Heimbewohner erklärt, aus Störungen und/oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Strom-, Internet-, Fernwärme-, Licht- und Kanalisationsleitungen, Mängel der Gemeinschaftsanlagen oder Durchführungen von Arbeiten im Haus und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

d.

Die Benützung der allenfalls im Studentenheim bzw. dessen Außenanlagen befindlichen Freizeiteinrichtungen (Freizeiträume, Sportstätten usw.) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Heimträger übernimmt keine Haftung für körperliche und sportliche Aktivitäten im Heim. Der Heimträger haftet nicht für Veranstaltungen im Heim, bei denen er nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern. Eine Haftung des Heimträgers besteht überdies nur, sofern ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.

12. Geltung des Heimstatuts, der Heimordnung, der Website und Informationen auf der Website

Das Heimstatut, die Heimordnung, die Preisliste, die Website und Informationen auf der Website sind integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages. Das Heimstatut sowie die Heimordnung sind im Heim ausgehängt.

13. Studienjahr

Das Studienjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

14. Datenverarbeitung

Der Heimbewohner stimmt zu, dass sämtliche dem Heimträger bekanntgegebenen personenbezogenen Daten vom Heimträger automationsunterstützt aufgezeichnet und verarbeitet werden können.

15. Schlichtungsklausel

Die Vertragsteile unterwerfen sich hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (jedoch mit Ausnahme von Streitigkeiten, welche die die Kündigung, sowie Auflösung des Benützungsvertrages, Räumung des Heimplatzes und die Höhe des Benützungsentgeltes betreffen) der Entscheidung des gemäß § 18 StHG zuständigen Schlichtungsausschusses.

16. Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages

Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Für den Heimträger

Der Geschäftsführer